



**proeGG**  
gemeinsam zeichen setzen

---

# STATUTEN

Durch die Gründungsversammlung am 12. 12. 2012 in Kraft gesetzt.  
Letzte Revision: Generalversammlung vom 27.05.2014

---

Präsident: \_\_\_\_\_

Aktuar: \_\_\_\_\_

## §1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen "proEGG" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in der Gemeinde Egg.

## §2 Zweck

- 2.1 Der Verein proEGG engagiert sich für die Gemeinde Egg und ist unabhängig von politischen Parteien und sonstigen Interessensgruppen.
- 2.2 proEGG setzt sich für eine nachhaltige Entwicklung der Gemeinde Egg ein. Konkret engagiert sich proEGG für dauerhafte Verbesserungen in folgenden Themenfeldern:
  - **Für eine menschen- und familienfreundliche Gemeinde mit einem zukunftsweisenden Bildungs- und Betreuungsangebot.** Dazu gehören Betreuungsangebote für Jung und Alt, Treffpunkte und Spielplätze für Familien zum draussen sitzen, spielen, verweilen, Informationen aneignen und zusammen reden. Zudem wünschen wir uns eine zeitgemässe Schule, die unseren Kindern Freude am Lernen und echte Grundlagen fürs Leben mitgibt und dafür auch die nötigen Mittel hat.
  - **Für eine verkehrstechnisch sichere und lebenswerte Gemeinde.** Dazu gehören zeitgemässe Massnahmen zur Verkehrsberuhigung bei den Dorf- und Siedlungseingängen, Massnahmen für die Reduktion des Durchgangsverkehrs, sichere und beruhigte Verkehrswege rund um unsere Schulen und unsere Lebensorte, sichere Velo- und Fussgängerverbindungen sowie ein attraktiver öffentlicher Verkehr, auch innerhalb der Gemeindegrenzen von Egg.
  - **Für eine attraktive, grüne Gemeinde, in der die Bewohnerinnen und Bewohner gerne draussen sind und die Natur geniessen.** Wir setzen uns ein für die Schaffung und den Erhalt von ökologisch wertvollen Gebieten in- und ausserhalb von Siedlungen sowie durchgehende Spazierwege im Grünen. Wir unterstützen verdichtetes Bauen für attraktive und belebte Dorfkern statt Neuansiedlungen an Randlagen und wollen so die wertvollen Egger Grünflächen erhalten.
  - **Für eine Gemeinde, die effizient mit den vorhandenen Ressourcen umgeht und ihre erneuerbaren Ressourcen nutzt.** Wir arbeiten für und mit einer Gemeinde, welche die aktuellen Herausforderungen der Energiewende und des Klimaschutzes aktiv mitanpackt und eigenständig Massnahmen ergreift für eine effizientere Nutzung von Energieressourcen und für den zügigen Ausbau der lokalen erneuerbaren Energien.

Darüber hinaus kann der Verein mit dem Zweck zu Informieren sich zu kantonalen und eidgenössischen Anliegen äussern.
- 2.3 proEGG sieht sich auch als ein Forum zur Meinungsbildung, wo Eggerinnen und Egger die Politik in der Gemeinde aktiv mitgestalten und offen Argumente austauschen können. proEGG will Transparenz in die politischen Vorgänge bringen und setzt sich dafür ein, dass die konkreten Wünsche, Bedürfnisse und Probleme der Bewohnerinnen und Bewohner gehört werden.

- 2.4 proEGG stellt an lokalen Wahlen eigene Kandidatinnen und Kandidaten auf oder unterstützt Personen an Wahlen.
- 2.5 Darüber hinaus kann proEGG auch nicht politische Anlässe für den kulturellen Austausch in der Gemeinde Egg durchführen.

### **§3 Finanzierung**

- 3.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 3.2 Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der Vereinsversammlung festgesetzt wird. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt jedoch maximal CHF 100.-.
- 3.3 Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft**

- 4.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit Verbindung zur Gemeinde Egg unabhängig von ihrem Bürgerrecht werden. Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein grundsätzliches Einverständnis mit den Zwecken des Vereins.
- 4.2 Um die Unabhängigkeit des Vereins proEGG zu gewährleisten, werden Vorstandsmitglieder und in Gemeindeämter gewählte Personen aus anderen politischen Parteien nicht bei proEGG aufgenommen, so lange sie ihr Amt bzw. ihre Funktion innehaben.
- 4.3 Der Eintritt neuer Mitglieder kann jederzeit erfolgen. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand, die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme der Beitrittserklärung durch den Vorstand und der Einzahlung des Mitgliederbeitrags.
- 4.4 Der Austritt mit schriftlicher Mitteilung an den Vorstand kann unter Beachtung einer einmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt sodann automatisch mit der Nichtbezahlung des entsprechenden Mitgliederbeitrages.
- 4.5 Mitglieder, welche in ihrer Tätigkeit in und für die Gemeinde Egg in einem Interessenkonflikt mit den Zielen von proEGG stehen bzw. den Vereinszwecken offensichtlich oder schwerwiegend zuwiderhandeln, können vom Vorstand mit einer schriftlichen Mitteilung ausgeschlossen werden.
- 4.6 Gegen einen Ausschluss kann die betroffene Person innert 30 Tagen nach Mitteilung schriftlich den Rekurs an die Vereinsversammlung erklären. Die Vereinsversammlung entscheidet endgültig. Für die Dauer des Rekursverfahrens bleibt die bisherige Rechtsstellung erhalten.

### **§5 Organisation**

#### 5.1 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisorenstelle

#### 5.2 Vereinsversammlung

- a. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b. Es findet jährlich mindestens eine Vereinsversammlung statt.

- 
- c. Die Vereinsversammlung hat insbesondere folgende Befugnisse:
- Genehmigung der Protokolle der Vereinsversammlungen
  - Festsetzung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder
  - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
  - Wahl und Abberufung des Präsidiums
  - Wahl und Abberufung der Aktuarin / des Aktuars
  - Wahl und Abberufung der Kassierin / des Kassiers
  - Wahl der Revisorenstelle
  - Änderung der Statuten
  - Auflösung des Vereins
  - Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden
- d. Die Vereinsversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktandenliste und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen einzuberufen. Anträge von Mitgliedern zu nicht traktandierten Geschäften sind dem Präsidenten / der Präsidentin mindestens 8 Tage vor der Versammlung mitzuteilen.
- e. Die Vereinsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der an ihr teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- f. Die Vereinsversammlung beschliesst in der Regel mit der einfachen Mehrheit der ausgeübten Stimmen der Mitglieder. Ergibt sich bei Beschlussfassungen Stimmengleichheit, hat der/die Vorsitzende Recht und Pflicht des Stichentscheides. Bei Wahlen entscheidet in diesem Falle das Los. Jede Änderung der Statuten bedarf mindestens einer 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- g. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- h. Über die Beschlüsse der Vereinsversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, sofern nicht auf begründeten Antrag hin die Vereinsversammlung zu einzelnen oder allen Traktanden ausführliche Protokollierung beschliesst.

### 5.3 Vorstand

- a. Der Vorstand besteht mindestens aus:
- der Präsidentin / dem Präsidenten oder einem Co-Präsidium
  - der Kassierin / dem Kassier
  - der Aktuarin / dem Aktuar
- b. Die einzelnen Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Vereinsversammlung für die Dauer von einem Jahr (bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung) gewählt und sind wiederwählbar.
- c. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- d. Der Vorstand beschliesst mit der einfachen Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit hat der/die Vorsitzende das Recht und die Pflicht des Stichentscheides.
- e. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.
- f. Entstehen während der Amtsdauer Vakanzen im Vorstand, so ist dieser berechtigt, von sich aus mit Gültigkeit bis zur nächsten Vereinsversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.

#### 5.4 Revision

- a. Die Revisorenstelle wird jeweils für die Dauer eines Jahres von der Vereinsversammlung gewählt. Die ausführende Revisorin / der ausführende Revisor darf nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstands sein. Sie sind wiederwählbar.
- b. Die Revisorenstelle hat mindestens einmal jährlich die Vereinskasse zu revidieren und zuhanden der ordentlichen Vereinsversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht zu erstatten.
- c. Ist eine Revisorin / ein Revisor an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, bestimmt die Vereinsversammlung eine Ersatzperson für die Revision.

### **§6 Statutenänderungen**

Die Statuten des Vereins können jederzeit von einer Vereinsversammlung geändert werden, sofern 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen der Änderung zustimmen.

### **§7 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung mit der in § 6 festgelegten Mehrheit beschlossen werden.

Das nach Ablösung der Verbindlichkeiten des Vereins verbleibenden Vereinsvermögen wird einer gemeinnützigen Organisation in der Gemeinde Egg oder im Kanton Zürich gespendet. Die Details regelt der Vorstand.

Angenommen von der Gründungsversammlung vom 12.12.2012

Letzte Revision an der ausserordentlichen Vereinsversammlung vom 17.3.2013.